

Leipziger Tageblatt

und

M u z e i g e r.

N^o 108.

Donnerstag den 18. April.

1850.

L a n d t a g.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 16. April.

Unter den sehr zahlreichen Registrandeneingängen befand sich endlich der längst erwartete Gesetzentwurf über die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer. Außerdem waren auch wieder zwei Interpellationen eingegangen. Der Abg. Dr. Joseph fragte bei der Staatsregierung an, ob sie gesonnen sei, das von den Kammern beschlossene Gesetz wegen der Ablösung der Lehn-geldverbindlichkeit zu publiciren? — und der Abg. Graichen interpellirte wegen des endlichen Wegfalls der schutzherrlichen Leistungen und Lasten. Uebergehend zu dem ersten Gegenstande der Tagesordnung, die Berathung über den Antrag des Abg. Dr. Joseph wegen Beschleunigung der Berichterstattung über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 7. Mai 1849, bemerkte der Präsident, daß dieser Antrag durch den Umstand seine Erledigung gefunden habe, daß inzwischen der Bericht über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen vom 25. Mai und 14. Juli 1849 hätte zur Berathung gebracht werden können.

Was nun zuvörderst die Verordnung vom 25. Mai 1849, die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend, anlangt, so hatte der Ausschuss, wie es bereits in der zweiten Kammer beschlossen war, beantragt: 1. zwar die Nichtverfassungsmäßigkeit derselben, aber auch 2. die Indemnification des Ministeriums auszusprechen. Die Debatte über den vortliegenden Gegenstand war im Ganzen genommen etwas matt. Der Abg. Joseph bestritt die Zweckmäßigkeit der beantragten Indemnitätsbill und machte bemerktlich, daß die Regierung sie ja gar nicht verlangt habe. Vicepräsident Schenk hielt dagegen ein, daß das Ministerium zwar nicht die Indemnification, wohl aber die nachträgliche Genehmigung der besagten Verordnung nachgesucht habe. Eine Verfassungsverletzung hätte übrigens gar nicht stattfinden können, da in der Verfassungsurkunde selbst rückichtlich des vorliegenden Falls stricte Bestimmungen nicht enthalten seien. Staatsminister Behr macht darauf aufmerksam, daß die Staatsregierung damals doch Etwas hätte thun müssen; sie hätte den Weg eingeschlagen, welchen ihr die Sorge für das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes vorgeschrieben habe. Indemnification und Genehmigung seien übrigens gleichbedeutend. Letzteres wurde von dem Abg. Dr. Joseph bestritten, und der von dem Ausschusse vorgeschlagene Weg als ein gefährlicher bezeichnet, weil ihn die Regierung geeigneten Falls bald wieder betreten würde. Nachdem die Debatte von dem Staatsminister Behr und Abgg. Schenk, Dr. Meißner und Kreyßmar noch eine kurze Zeit fortgeführt worden war, wurden die beiden obenerwähnten Anträge des Ausschusses, der erste einstimmig, der andere gegen 8 Stimmen, angenommen.

In Bezug auf die Verordnung vom 14. Juli 1849, die Vorerhebung eines beziehentlich zweier Termine der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, waren nach Raabgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer den vorigen ähnliche Anträge gestellt worden, außerdem hatte aber der Ausschuss noch folgende beiden Beschlüsse der jenseitigen Kammer zur Annahme empfohlen: 1. „Die Kammer spricht ihre ausdrückliche Verwahrung dahin aus, daß §. 88 der Verfassungsurkunde überhaupt auf Steuern und Abgaben niemals, weder in Betreff der Ausschreibung noch der Erhebung solcher, Anwendung finden könne.“ 2. „Die Kammer nimmt von der durch den königlichen Commissar dem Ausschusse, Namens der Staatsregierung abgegebenen Erklärung: — daß die Regierung sich unter keinen Umständen für ermächtigt halte, auf Grund von §. 88

der Verfassungsurkunde Steuern und Abgaben auszuschreiben — durch Ausnahme derselben in das Protocoll förmlich Act.“ Alle diese Anträge fanden nach kurzer Debatte zum Theil einstimmige Annahme und somit wäre denn auch diese heftliche Angelegenheit glücklich beseitigt.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung des Berichts über den von dem Abg. Dr. Joseph eingebrachten Gesetzentwurf wegen Abschaffung des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, insofern es dem Fiscus als solchen, so wie andern juristischen Personen, als: Gemeinden, Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Universitäten als solchen, gegen veräumte Fristen oder Proceßhandlungen zugestanden hat. Der ursprüngliche Entwurf hatte in Folge mehrfacher Vernehmungen mit der Staatsregierung bedeutende Modificationen erlitten und waren unter Anderem in Beziehung auf den Fiscus auch fürs Künftige auf vorgängiges Ansuchen drei Dilationen zum Beweise und Gegenbeweise beibehalten worden. Unter diesen Umständen fand der Gesetzentwurf, der immerhin wieder einige Ungleichheiten und Mißverhältnisse beseitigt, im Einzelnen und Ganzen fast ohne alle Debatte einstimmige Annahme.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 16. April.

Wie sich die Leser erinnern, hat die neuliche Sitzung beider Kammern wegen ihrer Differenzpunkte in den Beschlüssen über die Abänderungen in den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen zu keiner Vereinigung der Meinungen geführt. In Folge dessen gelangte heute ein neues königl. Decret über denselben Gegenstand an die Kammer, welches, wie der Präsident vorschlug, schon morgen zu berathen beschlossen ward. Die vor Kurzem vom Abg. Eymann gestellte Interpellation, ob nicht bald ein Gesetz über Gleichstellung der Abgaben auf Grundstücken vorgelegt werden würde, fand ihre erwünschte Erledigung durch die Antwort des Regierungsrathes Kohlschütter, daß der fragliche Entwurf bereits fertig sei und mit Nächstem mitgetheilt werden solle. Sodann klärte Klinger hinsichtlich seiner neulichen Anfrage, ob den Schülern der Thierarzneischule Gelegenheit gegeben sei, sich homöopathisch zu unterrichten, ein Mißverständnis des Ministers auf, der (in seiner, des Interpellanten, Abwesenheit) gesagt, daß er die Absicht gehabt, die bereits im Jahre 1849 auf dieselbe Anfrage gegebene Antwort des damaligen Ministers Weinlig zu ignoriren. Eine solche Absicht habe ihm fern gelegen, er habe die Anfrage vielmehr deshalb erneut, weil nach der ersten Erklärung des Ministers im Jahre 1849 die Leipziger Zeitung fortgefahren zu behaupten, daß in der Thierarzneischule keine Aenderung der Heilmethode und des Unterrichts eingetreten. Er sei deshalb recht wohl in seinem Rechte gewesen, 1850 nochmals anzufragen, wobei er bemerkte, daß ihn die Antwort des Staatsministers v. Friesen zufrieden gestellt. Hierauf wendet man sich zur Tagesordnung, und zwar zum Berichte des ersten Ausschusses über das königl. Decret, den Gesetzentwurf wegen der Leichenbestattungen und der Einrichtung des Leichendienstes betreffend. Der Ausschuss, in dessen Namen Löwe referirte, ist zwar mit den Bestimmungen des Entwurfs nicht einverstanden, betrachtet ihn aber als eine unter den gegenwärtigen Umständen annehmbare Aushülfe, was übrigens auch die Regierung, wie Reg.-Comm. Choulant erklärte, thut. Diese Meinung wird von den meisten Sprechern getheilt, die jedoch, zum Theil mit sehr lebhaften Farben, die Vorlage als ungenügend angreifen. Besonders geschieht dies vom